

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RA230004-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender,
Oberrichterin Dr. D. Scherrer und Oberrichter Dr. M. Kriech
sowie Gerichtsschreiber lic. iur. F. Rieke

Urteil vom 1. September 2023

in Sachen

A._____,

Kläger und Beschwerdeführer

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. et lic. oec publ. X._____

gegen

Kanton Zürich,

Beschwerdegegner

vertreten durch Bezirksgericht Andelfingen

betreffend **arbeitsrechtliche Forderung (unentgeltliche Rechtspflege)**

**Beschwerde gegen eine Verfügung des Einzelgerichts am Arbeitsgericht
Andelfingen im summarischen Verfahren vom 6. Juli 2023 (AH190008-B)**

Erwägungen:

1. a) Am 24. Juli 2019 reichte der Kläger beim Bezirksgericht Andelfingen (Vorinstanz) eine arbeitsrechtliche Forderungsklage über Fr. 29'500.-- ein und stellte ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (Vi-Urk. 1). Die Beklagte ersuchte am 30. März 2020 um Verpflichtung des Klägers zur Leistung einer Sicherheit für ihre Parteientschädigung (Vi-Urk. 8). Mit Verfügung vom 11. Juli 2022 wies die Vorinstanz das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ab (Vi-Urk. 44). Am 28. Juli 2022 und am 25. April 2023 hielt die Beklagte an ihrem Gesuch um Leistung einer Sicherheit für ihre Parteientschädigung fest (Vi-Urk. 48 und 50). In seiner diesbezüglichen Stellungnahme vom 19. Juni 2023 stellte der Kläger erneut ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (Vi-Urk. 54). Mit Verfügung vom 6. Juli 2023 (Vi-Urk. 56 = Urk. 2) wies die Vorinstanz das klägerische Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ab (Disp.-Ziff. 1) und ebenso das Gesuch der Beklagten um Sicherstellung ihrer Parteientschädigung (Disp.-Ziff. 2).

b) Hiergegen erhob der Kläger am 15. Juli 2023 fristgerecht Beschwerde und stellte die Beschwerdeanträge (Urk. 1 S. 2):

- "1. Es sei die Ziffer 1 der Verfügung des Bezirksgericht Andelfingen vom 6. Juli 2023 aufzuheben.
2. Es sei dem Beschwerdeführer für das Verfahren G.-Nr. AH190008 des Bezirksgerichts Andelfingen die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Klageeinleitung.
3. Eventualiter sei die Sache zur Neuurteilung an das Bezirksgericht Andelfingen zurückzuweisen."

c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Vi-Urk. 1-59). Am 17. Juli 2023 (noch innerhalb der Beschwerdefrist) reichte der Kläger zwei Beilagen ein (Urk. 8/9-10). Am 31. Juli 2023 erfolgte eine Eingabe des Beklagten des vorinstanzlichen Verfahrens (Urk. 9 und 10). Der Kläger nahm hierzu am 22. August 2023 Stellung (Urk. 12). Da sich die Beschwerde nunmehr sogleich als offensichtlich unbegründet erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (vgl. Art. 322 Abs. 1 ZPO).

2. a) Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei bedeutet Geltendmachung, dass in der Beschwerde dargelegt werden muss, was genau am angefochtenen Entscheid unrichtig sein soll. Das Beschwerdeverfahren ist nicht einfach eine Fortsetzung des erstinstanzlichen Verfahrens, sondern es dient der Überprüfung des angefochtenen Entscheids im Lichte von konkret dagegen vorgebrachten Beanstandungen. Die Beschwerde muss sich daher mit den entsprechenden Entscheidungsgründen der Vorinstanz konkret und im Einzelnen auseinandersetzen; pauschale Verweisungen auf bei der Vorinstanz eingereichte Rechtsschriften oder eine bloss Darstellung der Sach- und Rechtslage aus eigener Sicht genügen nicht. Was nicht rechtsgenügend beanstandet wird, braucht von der Beschwerdeinstanz nicht überprüft zu werden und hat insofern grundsätzlich Bestand. Sodann sind im Beschwerdeverfahren neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO); was im erstinstanzlichen Verfahren nicht (rechtzeitig) vorgebracht wurde, kann im Beschwerdeverfahren grundsätzlich nicht mehr geltend gemacht bzw. nachgeholt werden.

b) Die Vorinstanz erwog im Wesentlichen, das ursprüngliche Gesuch des Klägers um unentgeltliche Rechtspflege sei mit einlässlich begründeter und unanfechtbar gebliebener Verfügung vom 11. Juli 2022 abgewiesen worden, da der Kläger seinen Mitwirkungspflichten nicht in annähernd genügender Weise nachgekommen sei, er seine Mittellosigkeit nicht glaubhaft gemacht habe, sogar Schulden habe tilgen können und letztlich die Vermögenslage des Klägers und seiner Ehefrau völlig unklar sei. Der Kläger mache nun geltend, seine finanzielle Situation habe sich massiv verschlechtert, weil er seine Arbeitsstelle verloren habe; seine Ehefrau habe sogar mit den Kindern wegen der dort tieferen Lebenshaltungskosten nach Thailand ziehen müssen. Der anwaltlich vertretene Kläger habe jedoch auch mit seinem erneuten Gesuch keine zureichenden Unterlagen eingereicht, nämlich weder zu seinem Einkommen, zu seinem Vermögen oder zu seinem infolge Wegzug eines Teils der Familie reduzierten Familienbedarf. Vorab wäre anzunehmen, dass der Kläger infolge des Stellenverlusts Anspruch auf Arbeitslosengelder habe, wozu er jedoch nichts Näheres ausführe. Sodann gehe aus der Bestätigung des

Sozialdienstes B._____ vom 25. April 2023 lediglich hervor, welcher maximale Mietzins im Sozialhilfebudget des Klägers angerechnet werde, jedoch nicht, welche Leistungen der Kläger erhalte; ohnehin wäre ein Sozialhilfebezug nur ein Indiz für die Prozessarmut, genüge jedoch als Nachweis dafür nicht. Der eingereichte Betreibungsregisterauszug zeige zwar drei neue Betreibungen seit Januar 2023, jedoch habe der Kläger in der Vergangenheit etliche Schulden zu tilgen vermocht, was erneut den Schluss erhärte, dass er zumindest bis vor kurzem sehr wohl über finanziellen Spielraum zur Deckung seiner anwaltlichen Kosten verfügt habe. Auch der Auszug eines Postkontos des Klägers und die aufgrund von Ermessensentscheiden ergangenen Steuerrechnungen 2020 würden keine verlässlichen Rückschlüsse auf die aktuelle Einkommens- und Vermögenslage des Klägers und seiner Ehefrau zulassen, wobei erneut festzustellen sei, dass der Kläger offenbar nach wie vor keine Steuererklärungen einreichen könne oder wolle. Mithin sei eine Prüfung der aktuellen Einkommens- und Vermögenslage des Klägers schlechterdings nicht möglich, womit eine Mittellosigkeit nicht zureichend glaubhaft gemacht sei (Urk. 2 S. 3 f.).

c) Der Kläger macht in seiner Beschwerde im Wesentlichen geltend, seit der Abweisung seines ersten Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege habe sich seine finanzielle Situation massiv verschlechtert; er habe seine Arbeitsstelle verloren, sei nun von der Sozialhilfe abhängig und seine Familie habe aus Kostengründen nach Thailand umziehen müssen. Entgegen den vorinstanzlichen Erwägungen habe er genügende Unterlagen zur Neubeurteilung seiner Bedürftigkeit eingereicht; aus diesen lasse sich sehr wohl schliessen, dass er nicht über die notwendigen Mittel zur Prozessfinanzierung verfüge. Neben der Bestätigung des Sozialamts B._____ habe er auch aktuelle Kontoauszüge beigelegt, welche bestätigen würden, dass er weder über ein Einkommen noch über Vermögen verfüge. Der Umstand, dass er auf Sozialhilfe angewiesen sei, mache zusammen mit den eingereichten Unterlagen seine Mittellosigkeit genügend glaubhaft (Urk. 1 S. 2-4).

d) Vorab stellt der bloss pauschale Verweis auf bei der Vorinstanz eingereichte "genügende Unterlagen" bzw. "Beilagen 1 bis 8" (Urk. 1 S. 3 Ziff. 6) keine genügende Beanstandung dar (oben Erw. 2.a). Sodann erwog die Vorinstanz, es

wäre anzunehmen, dass der Kläger infolge des Stellenverlusts Anspruch auf Arbeitslosengelder habe, wozu er jedoch nichts Näheres ausführe (Urk. 2 S. 3). Dies wird in der Beschwerde mit keinem Wort beanstandet, womit es dabei bleibt. Aufgrund des behaupteten Stellenverlusts wäre anzunehmen, dass Arbeitslosentaggelder nunmehr die Haupteinnahmequelle des Klägers darstellen würden. Dass er dazu nichts ausführt, stellt schon für sich eine Verletzung der Mitwirkungspflicht dar. Auf den vom Kläger im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten Auszügen von März bis Mai 2023 eines Postkontos von ihm erscheinen solche Taggelder zwar nicht; allerdings erscheinen darauf aber auch keine Belastungen für Mietzins, Krankenkasse etc. (Vi-Urk. 55/2/1-3); damit liegt auf der Hand – der Kläger macht nicht geltend, dass er diese Kostenpositionen bar begleichen würde –, dass der Kläger noch über weitere Konti verfügen muss, welche er nicht offengelegt hat. Auch die vorinstanzliche Erwägung, dass der Kläger seinen (infolge Wegzugs seiner Frau und der Kinder nach Thailand reduzierten) Bedarf nicht dargelegt habe (Urk. 2 S. 3), wird in der Beschwerde nicht beanstandet (und ist offensichtlich zutreffend, vgl. Vi-Urk. 54). Der vorinstanzliche Schluss, dass eine prozessuale Mittellosigkeit oder eine massgebliche Verschlechterung der Vermögenslage des Klägers nicht glaubhaft gemacht sei, erweist sich somit als zutreffend.

e) Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet. Sie ist demgemäss abzuweisen.

3. a) Das Beschwerdeverfahren beschlägt eine arbeitsrechtliche Streitigkeit mit einem Streitwert von Fr. 29'500.-- (oben Erw. 1.a). Es ist daher kostenlos (Art. 114 lit. c ZPO).

b) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO).

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Beschwerdeverfahren ist kostenlos.

3. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an den Kläger, an die Beklagte des vorinstanzlichen Verfahrens und an die Vorinstanz, an letztere unter Beilage der Doppel von Urk. 1, 6, 9 und 12, je gegen Empfangsschein.

Die vorinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG. Es handelt sich um eine arbeitsrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 29'500.--.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 1. September 2023

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. F. Rieke

versandt am:
ya